

21

07.10.2011

INHALT

SEITE

Siehe Folgeseite

INHALT	SEITE
66. 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna	141
67. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen –Erntedankfest-	145
68. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen -Hellwegrummel und Schützenfest-	147
69. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen –Salinentag-	149
70. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen –Westfalenmarkt-	151
71. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Kreisstadt Unna	153
72. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen –Autoschau-	156
73. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 14.06.2006	158
74. Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz	160
75. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	161
76. Erlass einer Satzung über die 30. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt, Teilbereich A“	171

66.

Bekanntmachung

**2. Änderungssatzung vom 05.10.2011
zur Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Ge-
biet der Stadt Unna vom 14. Dezember 1995, zuletzt geändert durch
die 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 53 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 14. Dezember 1995 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 8 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna enthält folgende Fassung:

(Begriffsbestimmungen)

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind

a) die von den Anschlussnehmern auf deren Grundstücken auf eigene Kosten zu errichtenden, zu betreibenden und zu unterhaltenden Einrichtungen und Anlagen, die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen, sowie

b) der ggfls. im öffentlichen Straßen- und Wegebereich verlaufende Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen einschließlich derer Kontrollschächte und -öffnungen, Abwasserhebeanlagen, Sperranlagen und Rückstausicherungseinrichtungen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen, Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben.

§ 2

§ 4 Absatz 10 wird in die Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna neu eingefügt:

(Begrenzung des Anschlussrechts)

(10) In jedem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der gesamten Anschlussmaßnahme von der Abwasseranfallstelle bis zur (regelmäßig in der öffentlichen Straße) vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage (städtische Kanalisation).

§ 3

§ 10 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna wird wie folgt geändert:

(Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen)

(1) Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Anschlussnehmer (Grundstücksnutzungsberechtigter) selbst wasser- und haftungsrechtlich verantwortlich. Er hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung für ihn tätig werden sollte (Kostentragslast des Anschlussnehmers).

Jedes Grundstück soll einen eigenen, nicht im Zusammenhang mit den Abwasserableitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Die Anschlussleitung bzw. die Anschlussleitungen müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind vom Anschlussnehmer in Abstimmung mit der Stadt einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage (städtische Kanalisation), so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau, den Betrieb und die Unterhaltung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern und der Stadt nachzuweisen. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung

der Stadt. Die so gemeinsam angeschlossenen Nutzungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch für diese gemeinsame Anschlussleitung.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage (städtische Kanalisation) bestimmt die Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass die Anschlussleitungen auf Dauer frei zugänglich und von außen kontrollierbar verlegt werden.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, den Betrieb sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage (städtische Kanalisation) führt der Anschlussnehmer selbst und auf eigene Kosten durch. Die Stadt setzt jedoch in jedem Fall durch von ihr beauftragte oder zugelassene Dritte einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasseranlage (städtische Kanalisation) und führt Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch. Ausnahmen davon bedürfen der vorhergehenden, schriftlichen Zustimmung durch die Stadt.

(6) aufgehoben

(7) Der Anschlussnehmer hat der Stadt gegenüber die Druckdichtigkeit, die Funktionsfähigkeit und die Systemgerechtigkeit seiner gesamten Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (städtische Kanalisation) erstmalig vor Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen. Die Intervalle für die Folgeüberprüfungen betragen für Abwasseranlagen 20 Jahre. Die Stadt behält sich vor,

a) diese Überprüfungen auf Kosten des Anschlussnehmers selbst vorzunehmen, wenn

– dieser der Nachweispflicht auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt oder

– dieser keinen von der Stadt hierfür anerkannten Sachkundigen hinzuzieht,

b) stichprobenartige Kontrollen dieser Überprüfungen vorzunehmen.

Sofern hierdurch Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese auf seine Kosten zu beseitigen sowie die Kosten dieser stichprobenartigen Kontrolle zu tragen.

§ 4

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 10. Oktober 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 14. Dezember 1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 05.10.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 66-21/ 07. Oktober 2011

67.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 05.10.2011 – Erntedankfest -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 29.09.2011 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 07.10.2012 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Massen auf die nachstehenden Bereiche

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße.

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

68.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 05.10.2011 – Hellwegrummel und Schützenfest -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 29.09.2011 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 10.06.2012 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Massen auf die nachstehenden Bereiche

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße.

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

69.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 05.10.2011 - Salinentag -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 29.09.2011 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 30.12.2012 im Stadtgebiet der Kreisstadt Unna in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 69-21/ 07. Oktober 2011

70.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 05.10.2011- Westfalenmarkt -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 29.09.2011 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 29.04.2012 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf die nachstehenden Bereiche

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund),
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1)

begrenzt.

§ 3

3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

71.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Kreisstadt Unna vom 05.10.2011**

Gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - **GewRV**) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626) geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GV. NRW. S. 24) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 29.09.2011 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1**Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Unna dürfen außer den nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Waren folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Textil- und Strickwaren mit Ausnahme von Anzügen, Jacken und Mänteln
2. Garn- und Kurzwaren
3. Bürsten, Holz-, Korb- und Seilerwaren
4. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas- und Emaillewaren
5. Haushaltswaren und Gegenstände des täglichen Bedarfs mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener Haushaltsgeräte und –maschinen
6. Plastik-, Schaumstoff- und Kunststoffwaren mit Ausnahme von Fußbodenbelägen, Wachs- und Paraffinwaren
7. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Toilettenartikel mit Ausnahme von Kosmetikwaren
8. Papier- und Schreibwaren
9. Kleinspielwaren mit Ausnahme von Kriegsspielzeug
10. Kleingartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel
11. Blumen- und Kranzgebilde einschl. Kunstblumen
12. sog. Messeneuheiten i. S. dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung
13. Kleinlederwaren mit Ausnahme von Schuhen

14. Modeschmuck mit Ausnahme von Gold- und Silberschmuck sowie Edelsteinen

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 GewO zugelassene Waren feilbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarkt der Kreisstadt Unna vom 07.10.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 71-21/ 07. Oktober 2011

72.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 05.10.2011- Autoschau -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 29.09.2011 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 30.09.2012 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf die nachstehenden Bereiche

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund),
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1)

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 05.10.2011

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

73.

Bekanntmachung

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 14.06.2006

Aufgrund des Kinderbildungsgesetzes vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV,NRW. S. 377), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. 03. 2011 (BGBl. I S. 453) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 14.06.2006 beschlossen:

§ 1

Der § 2 „Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses“, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch die Kindertageseinrichtung abgemeldet wird bzw. ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, beitragsfrei (Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung). Abweichend ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. Sollte die Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der Abmeldung der volle Beitrag zu zahlen.

§ 3

Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Unna, 05.10.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 14.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 05.10.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 73-21/ 07. Oktober 2011

74.

Bekanntmachung**Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz**

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 des Wehrpflichtgesetzes im März 2012 dem Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2013 volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2013 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch kann bis zum 29.02.2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, 59423 Unna erklärt werden.

Unna, 05.10.2011

Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

75.

Bekanntmachung**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der
Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2011 und
2012**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Kreisstadt Unna mit Beschluss vom 21.07.2011 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 16.12.2010 erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

für das Haushaltsjahr 2011

	die bisherigen festgesetzten Beträge in EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Der Gesamt- betrag des Haushalts- planes ein- schließlich Nachtrag festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
Gesamtbetrag der Erträge auf	106.908.100	1.300.000		108.208.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.708.100		2.500.000	133.208.100
im Finanzplan				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.747.100	1.300.000		105.047.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.794.600		2.500.000	119.294.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.189.000	233.000		6.422.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.419.000	233.000		8.652.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.233.000			2.233.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.133.000			3.133.000

und

für das Haushaltsjahr 2012

	die bisherigen festgesetzten Beträge in EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
Gesamtbetrag der Erträge auf	118.282.100			118.282.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.182.100			135.182.100
im Finanzplan				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.993.100			114.993.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.928.000			121.928.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.027.000			4.027.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.277.000			6.277.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.203.000			2.203.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.203.000			3.203.000

§ 2

Der bisher für die Jahre 2011 und 2012 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für das Haushaltsjahr 2011 auf und für das Haushaltsjahr 2012
auf
0,00 EUR 0,00 EUR

festgesetzt,
und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für das Haushaltsjahr 2011

der bisherige festgesetzte Betrag in EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	der Gesamtbe- trag des Haus- haltsplanes ein- schließlich Nachtrag fest- gesetzt auf EUR
28.800.000		3.800.000	25.000.000

und

für das Haushaltsjahr 2012

der bisherige festgesetzte Betrag in EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	der Gesamtbe- trag des Haus- haltsplanes ein- schließlich Nachtrag fest- gesetzt auf EUR
16.900.000			16.900.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 und 2012 werden nicht geändert.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

In Verbindung mit § 4 Absatz 5 GemHVO gelten die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

§ 9

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Bewirtschaftungsregeln nach § 4 Absatz 5 GemHVO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung

Budgetbildung nach § 21 GemHVO in der Ergebnisrechnung

1. Innerhalb einer Produktgruppe bilden grundsätzlich die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen einen von der jeweiligen Leitung selbst zu bewirtschafteten Budgetring. Innerhalb dessen dürfen Mehreinnahmen für Mehrausgaben verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:
 - für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen für Gebäude, Grundstücke, Straßen und Wirtschaftsgüter über 60 € bzw. aus der Auflösung von Sonderposten sowie den Festwerten ergeben
 - für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
 - für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
 - für Aufwendungen und Erträge aus Stromverbrauch bzw. -bezug
 - für Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen
 - für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
 - für Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
 - für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
 - für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
 - für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters
 - für die Aufwendungen und Erträge der Gebührenhaushalte

2. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Budgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.

Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Erträge und Aufwendungen der Produktgruppenbudgets (also verschiedene Budgetringe) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:

- für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen für Gebäude, Grundstücke, Straßen und Wirtschaftsgüter über 60 € bzw. aus der Auflösung von Sonderposten sowie den Festwerten ergeben
 - für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
 - für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
 - für Aufwendungen und Erträge aus Stromverbrauch bzw. -bezug
 - für Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen
 - für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
 - für Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
 - für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
 - für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
3. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Vorstandsbudgets erfolgen durch den Stadtkämmerer, vertretungsweise durch den Leiter des Finanzmanagement.
4. Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische Budgetringe gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:
- Abschreibungen bzw. Auflösung von Sonderposten (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
 - Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
 - Aufwendungen aus baulichen Instandhaltungsmaßnahmen inklusiv der korrespondierenden Erträgen (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
 - Aufwendungen aus Stromverbrauch (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
 - Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)

- Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der korrespondierenden Erträge (Bewirtschaftung durch das städtische Personalmanagement)

Für die refinanzierten Personalkostenanteile der ARGE und des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst werden davon getrennte Budgetringe geführt. Minderaufwendungen in diesen Budgetringen stehen nur insoweit für Personalmehraufwendungen an anderen Stellen zur Verfügung, sofern der Refinanzierungsgrad nicht verändert wird.

5. Das Gesamtdeckungsprinzip sieht gemäß § 20 GemHVO u.a. vor, dass Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen. Während Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen berechtigen, dürfen die vorgenannten Budgetregeln nach § 21 Absatz 3 GemHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Budgetbildung nach § 21 GemHVO für Investitionen

1. Grundsätzlich werden die Ein- und Auszahlungen der Investitionen einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb dessen dürfen höhere Einzahlungen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Verschiebungen von Ermächtigungen haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.
2. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Investitionsbudgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.

Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Ein- und Auszahlungen für Investitionen der Produktgruppenbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.
3. Über Verschiebungen von Auszahlungsermächtigungen und Deckungsmitteln für Investitionen zwischen den Vorstandsbudgets entscheidet der Stadtkämmerer, vertretungsweise der Leiter des Finanzmanagement.

4. Von der o.g. Regelungen bleiben gesonderte einzelne Deckungsvermerke bei den jeweiligen Investitionen unberührt. Entsprechendes ist den textlichen Erläuterungen der einzelnen Investitionen zu entnehmen.
5. Als Inanspruchnahme im Sinne dieser Regelung gilt bereits die Vergabe von Aufträgen. Die Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit dürfen nur dann kassenwirksame in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Stadtkämmerer.

Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen

1. Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von bis zu 50.000 Euro entscheidet der Stadtkämmerer. Für den Verhinderungsfall kann der Kämmerer, mit Zustimmung des Bürgermeisters, seine Befugnis auf die Leitung des Finanzmanagements gemäß § 83 Absatz 1 GO NRW delegieren.
2. Bei Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen von mehr als 50.000 Euro entscheidet der Rat gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW.

Weitere Bewirtschaftungs- und Veranschlagungsregeln

1. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe h) der Gemeindeordnung beträgt bei Beschaffungen 25.000 Euro und bei Baumaßnahmen 50.000 Euro des gesamten Auszahlungsbedarfes je Maßnahme.
2. Im Sinne des Projekts „Selbständige Schule“ können im Produktbereich 3 (Schulen) die Aufwendungen Kontenklassen 52 und 54 in variable und fixe Budgetanteile untergliedert werden. Während das fixe Budget zentral von der Schulverwaltung bewirtschaftet wird, liegen die variablen Anteile in der Eigenverantwortung der Schulen. Um die Schuljahresperspektive zu wahren, werden nicht verbrauchte variable Mittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Bei nachgewiesenen Fixkostenreduzierungen durch Managementenerfolge der Schulen, ist

eine bis zu 50%ige Beteiligung durch Erhöhung der variablen Budgetanteile im nächsten Jahr möglich.

Berichtswesen

Die Produktgruppenleitungen sind verpflichtet, dem Finanzmanagement mindestens vierteljährlich über den Stand, die voraussichtliche Entwicklung und über sonstige steuerungsrelevante Abweichungen ihrer Budgets zu berichten. Darüber hinaus ist das Finanzmanagement unverzüglich zu informieren, wenn die Einhaltung des Budgets gefährdet ist.

Die Produktberichte werden vom Stadtkämmerer für den Haupt- und Finanzausschuss und Rat zusammengefasst. Regelmäßige Berichtstermine sind der 30.06. (Halbjahresbericht) und der 30.09. (Herbstbericht). Darüber hinaus können zum 31.03. (Frühjahresbericht) und 31.12. (Jahresabschlussbericht) Berichterstattungen erfolgen. Ein regelmäßiger Berichtstermin kann bei Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung entfallen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.07.2011 angezeigt und mit Schreiben des Landrates vom 06.09.2011 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt **bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW** zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags 08.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Bürgerservice (Erdgeschoss) öffentlich aus

und ist unter der Adresse www.unna.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20.09.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 75-21/ 07.Oktober 2011

76.

Bekanntmachung**SATZUNG DER KREISSTADT UNNA
über die 30. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich
des Bebauungsplanes Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt, Teilbereich A“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossen, für einen Bereich entlang des Nordrings, westlich der Schäferstraße und nördlich der Gerhart-Hauptmann-Straße den Bebauungsplan Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt, Teilbereich A“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für den in § 2 bezeichneten Teilraum wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Flurstück 468, Flur 34, Gemarkung Unna.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M. 1:1.000, der bei der Kreisstadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt, gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3**Rechtswirkung**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Unna, 06.10.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Erlass einer Satzung über die 30. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt, Teilbereich A“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 06.10.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

